



**Stellungnahme der Industriekunden zum Bericht der Bundesnetzagentur zur
Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas
gemäß § 30 GasNZV und zur Änderung der Festlegung in Sachen
Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – [Az.: BK7-11-044]**

Bewertung des Evaluierungsberichts

1. Juni 2011

Einleitung

Mit Inkrafttreten der novellierten Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) am 4. September 2010 wurden Eckpfeiler des Ausgleichs- und Regelenergiesystems in Anlehnung an GABi Gas in der neuen GasNZV rechtlich abgebildet.

Im Rahmen der neuen Verordnung wurde die Bundesnetzagentur zudem vom Verordnungsgeber beauftragt, bis zum 1. April 2011, unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftskreise, einen sogenannten Evaluierungsbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erstellen, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichs- und Regelenergiesystems nach GABi Gas beurteilt werden sollen.

Dieser Bericht wurde am 7. April 2011 von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. VIK und VCI begrüßen die Tatsache, dass im Rahmen des Evaluierungsberichts nunmehr Fakten zu dem grundsätzlich sehr intransparenten System von Kostenentstehung und – Verteilung im Rahmen von GABi Gas veröffentlicht wurden, die eine fundiertere Bewertung des Systems zulassen. Bedauerlich ist allerdings, dass der Bericht zu einigen zentralen Fragen nach wie vor keine präzisen Informationen liefert, Interpretationen zu den dargestellten Fakten fehlerhaft bzw. spekulativ sind und insbesondere die Empfehlungen zu einer Weiterentwicklung des Systems nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung offensichtlicher Schwachstellen führen können. Nach erster Analyse sind aus Sicht der Industriekunden folgende Punkte besonders hervorzuheben:

- Es besteht eine offensichtliche Diskrepanz zwischen den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems und den im Bericht vorgestellten Analyseergebnissen.
- Für einige Analyseergebnisse wurden keine Handlungsvorschläge unterbreitet.
- Die Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise blieben weitestgehend unberücksichtigt
- Weiterhin mangelnde Transparenz

Im Folgenden werden die Kritikpunkte näher erläutert.

Diskrepanz zwischen Handlungsvorschlägen und Analyseergebnissen

Umsetzung der neuen Vorgaben aus § 23 GasNZV (RLM-Toleranz) durch Änderungsfestlegung

Vorschlag laut Bundesnetzagentur:

Die neue 5%-ige Toleranz der RLM-Kundengruppe erhöhe den Regelenergiebedarf, so dass eine Gleichbehandlung von RLMoT- und RLMmT-Kunden sachgerecht erscheine. Die RLMoT-Kundengruppe solle daher in die Umlage mit aufgenommen werden.

Eine Abschaffung der RLMoT -Kundengruppe würde nicht angestrebt. An die Kundengruppen RLMoT und RLMmT knüpften sich unterschiedliche Rechtsfolgen hinsichtlich der Strukturierungsbeiträge.

VIK/VCI-Sicht:

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur ist so zu verstehen, dass nun auch die RLMoT-Kundengruppe an der Regelenergieumlage beteiligt werden soll. Der einzige Unterschied zur RLMmT-Kundengruppe besteht fortan darin, dass sich die RLMoT-Kundengruppe bezüglich der Strukturierungsbeiträge an eine stündliche Toleranz von 2% halten muss, während die RLMmT Kundengruppe eine Tagestoleranz von 15% in Anspruch nehmen kann, ohne dass Strukturierungsbeiträge fällig werden.

Dies entspricht einer faktischen Abschaffung der RLMoT-Kundengruppe. Der Verweis der Bundesnetzagentur, dass die RLMoT-Kundengruppe aufgrund der unterschiedlichen

Abrechnung der Strukturierungsbeiträge gegenüber der RLMmT-Kundengruppe erhalten bleibt, ist reine Makulatur. Jedes wirtschaftlich arbeitende Unternehmen würde sich in diesem Fall für die RLMmT-Kundengruppe entscheiden, da diese eine, an den Tagesverbrauch angelehnte Toleranz i.H.v. 15% erhält, während die RLMoT-Kunden sich an eine 2%-Toleranz in der Stunde halten müssen.

Die 5%-Toleranz für Industriekunden wurde aber vom Ordnungsgeber bewusst eingeführt, um die Risiken der Prognoseungenauigkeit für Industriekunden zu minimieren. In der Begründung zur GasNZV § 23 Abs. 2 heißt es: „Daher ist es gerechtfertigt, dass das Risiko dieser Ungenauigkeiten, wie auch im Bereich der Standardlastprofilkunden, im Wege eines potentiell geringfügig höheren Regelenergiebedarfs sozialisiert wird.“

Mit Einführung der Toleranz wurde die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Industriekunden und Standardlastprofilkunden zwar nicht aufgehoben, jedoch zumindest verringert. Damit besteht für Industriekunden ab dem 1. Oktober 2011 (Einführung der Toleranz) endlich die Möglichkeit zumindest teilweise auch an dem an sich kostenlosen Netzpuffer zu partizipieren. Im bisherigen System war dies bislang nur den Standardlastprofilkunden vorbehalten.

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur geht nun in eine entgegengesetzte Richtung: Statt die Ungleichbehandlung weiter zu verringern, soll die immens gestiegene Regelenergieumlage auf weitere Schultern verteilt werden, unabhängig davon, wer diese Kosten verursacht hat.

Eine Analyse der Erhöhung des Regelenergiebedarfs bei Einführung der 5%-Toleranz für RLM-Kunden ist im ganzen Bericht nicht zu finden. Die Erklärung, aus welchen Analyseergebnissen die Bundesnetzagentur ihre Handlungsempfehlungen ableitet, bleibt sie so schuldig.

Ausweitung der an der Umlage beteiligten Kundengruppen

Vorschlag laut Bundesnetzagentur:

Auch würden Überlegungen aus der Konsultation aufgegriffen, wonach nicht nur alle RLM-Kunden (RLMoT, RLMNEV), sondern auch Marktgebietsübergangs-Exit-, Grenzübergangs-Exit- und Speicher-Exit-Punkte an der Regelenergieumlage zu beteiligen wären. Aufgrund der geringeren Inanspruchnahme solcher Flexibilitätsdienstleistungen im Verhältnis z.B. zu SLP-Kunden wäre ggf. für einzelne Kundengruppen lediglich die halbe Umlage sachgerecht.

VIK/VCI-Sicht:

Auch hier ist nicht ersichtlich, auf welcher Datenbasis die Bundesnetzagentur ihre Empfehlung ableitet, dass eine halbierte Regelenergieumlage für die o.g. Punkte sachgerecht sein könne. Die generelle Befreiung dieser Kundengruppen von der Regelenergieumlage ist aus Sicht des VIK und des VCI sachgerecht.

Symmetrische Ausgleichenergieentgelte

Vorschlag laut Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, den Faktor für die Bildung des negativen Ausgleichsenergiepreises von derzeit 0,9 auf 0,8 abzusenken. Der Faktor für die Bildung des positiven Ausgleichsenergiepreises solle weiterhin 1,2 betragen. Die Bundesnetzagentur möchte mit dieser Regelung eine „Preissymmetrie“ zwischen den positiven und negativen Ausgleichsenergiepreisen herstellen.

VIK/VCI-Sicht:

Hier scheint es ein offensichtliches Missverständnis der Bundesnetzagentur zu geben, was das Branchenverständnis symmetrischer Ausgleichsenergieentgelte ist. Ein symmetrischer Preis (auch bekannt als „Einpreissystem“) bedeutet, dass der Kunde, bei dem die Abnahme niedriger ist als die Beschaffung, denselben Preis für sein überschüssiges Gas erhält, wie derjenige Kunde, der seinen Bilanzkreis unterspeist hat, in derselben Bilanzierungsperiode bezahlen müsste. (analog dem Bilanzierungssystem im Strombereich).

Die Bundesnetzagentur scheint symmetrische Ausgleichsenergieentgelte allerdings derart zu interpretieren, dass der gegebene Abstand zu einem Marktwert bei der Abrechnung von Überspeisungen und Unterspeisungen den gleichen Wert hat - nach klassischem Branchenverständnis sind aber gerade das asymmetrische Ausgleichsenergieentgelte.

Die Absenkung des Faktors für die Bildung des negativen Ausgleichsenergiepreises von derzeit 0,9 auf 0,8 ist nicht anderes als eine weitere Kostenverschiebung von Standardlastprofilkunden hin zu Industriekunden, für die sich der Bilanzausgleich noch weiter verteuert. Begründet liegt dies in der Systemvorgabe der Bundesnetzagentur nur leistungsgemessene Kunden asymmetrische Tagesausgleichsentgelte (Zwei-Preis-System) entrichten müssen. Nicht leistungsgemessene Kunden -also die SLP-Kundengruppe- ist nicht mit Tagesausgleichsentgelten belastet. Diese Kundengruppe zahlt ausschließlich symmetrische Preise nach einem Ein-Preis-System, die als Mittelwert aus den asymmetrischen Tagesausgleichsentgelten gebildet werden. Die Abweichungen bzw. Mehr- oder Mindermengen der SLP-Kundengruppe werden zusätzlich nicht täglich abgerechnet, sondern monatlich oder jährlich.

Analyseergebnisse ohne Handlungsvorschläge

Arbitragemöglichkeiten im Bilanzierungssystem

Das Bilanzierungssystem GABi Gas lässt nach wie vor massive Arbitrage zu. Dieses Problem wird auch nicht durch eine Erhöhung der Preisasymmetrie geheilt (lediglich sporadische Wirkung mit Verstärkung des Marktverschlusses für kleinere Bilanzkreise).

Je höher der Preisunterschied zwischen Grenzübergangspreis- und Sportmarktpreisen, umso höher ist das Arbitragepotential. Seit Start des Systems im Oktober 2008 bis etwa Mai 2010 war es für Nutzer mit heizölgebundenen Verträgen günstiger, Gas über das spotmarktorientierte Bilanzierungssystem zu „kaufen“ (bei bewusster Unterspeisung der Bilanzkreise), anstatt dieses aus dem heizölgebundenen Vertrag zu beziehen. Im Evaluierungsbericht wurde dieser Aspekt von der Bundesnetzagentur zumindest ansatzweise analysiert. Dort heißt es auf Seite 30: „Unter Berücksichtigung des großen Preisspreads zwischen dem positiven Ausgleichsenergiepreis und dem Grenzübergangspreis in der Zeit zwischen März 2009 und März 2010 (siehe Abbildung

10) können diese Unterspeisungen der RLM-Belieferer auf eine Optimierung des eigenen Portfolios auf Kosten des Ausgleichs- und Regelenergiesystems und/oder Arbitragegeschäfte hindeuten.“

Die Bundesnetzagentur bleibt die Begründung dafür schuldig, warum Arbitrage, d.h. im konkreten Fall die gezielte Unterspeisung eines Bilanzkreises, mit der Belieferung einer speziellen Kundengruppe („RLM-Belieferer“) in Zusammenhang stehen soll: Völlig unabhängig davon, ob sich in einem Bilanzkreis RLM- oder SLP-Kunden befinden konnten Marktteilnehmer ihre Bilanzkreise gezielt unterspeisen, um das Defizit zu günstigen Konditionen über Ausgleichsenergie auszugleichen.

Die Hypothese auf Seite 33. des Berichtes „Für die Belieferung von SLP-Kunden fallen ökonomisch keine Strukturierungsbeiträge an, da davon ausgegangen werden kann, dass die Versorger von SLP-Kunden die erforderlichen Gasmengen als Tagesband einspeisen.“ ist nicht begründet und wenig wahrscheinlich. Insofern sind auch sämtlich Darstellungen, die die Bilanzkreisabweichungen alleine ins Verhältnis zur Abnahmemenge der RLM-Kunden stellen (z.B. Abb. 16 und 84), sachlich nicht begründet und vermitteln einen der Realität nicht angemessenen Eindruck.

Die Bundesnetzagentur hat am 24. März 2010 in Form der Mitteilung Nr.4 auf die systemimmanente Arbitrageproblematik reagiert und den Faktor zur Bestimmung des positiven Ausgleichsenergiepreises von 1,1 auf 1,2 erhöht. Dass der Anreiz zur Arbitrage nachfolgend deutlich geringer wurde, ist jedoch eindeutig nicht auf Erhöhung der Preisasymmetrie zurück zu führen, sondern darauf, dass sich ab April 2010 die Spotmarktpreise und der Grenzübergangspreis wieder angenähert haben.

Wie in der folgenden Abbildung darstellt, hätte eine Anhebung der Preisasymmetrie in der Vergangenheit die Arbitrage auch nicht verhindern können, da individuelle Vertragssituationen in der Vergangenheit und auch künftig erhebliche Abweichungen zum kurzfristigen Marktpreisniveau zeigen.

Stellungnahme der Industriekunden zum Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas gemäß § 30 GasNZV und zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – [Az.: BK7-11-044]

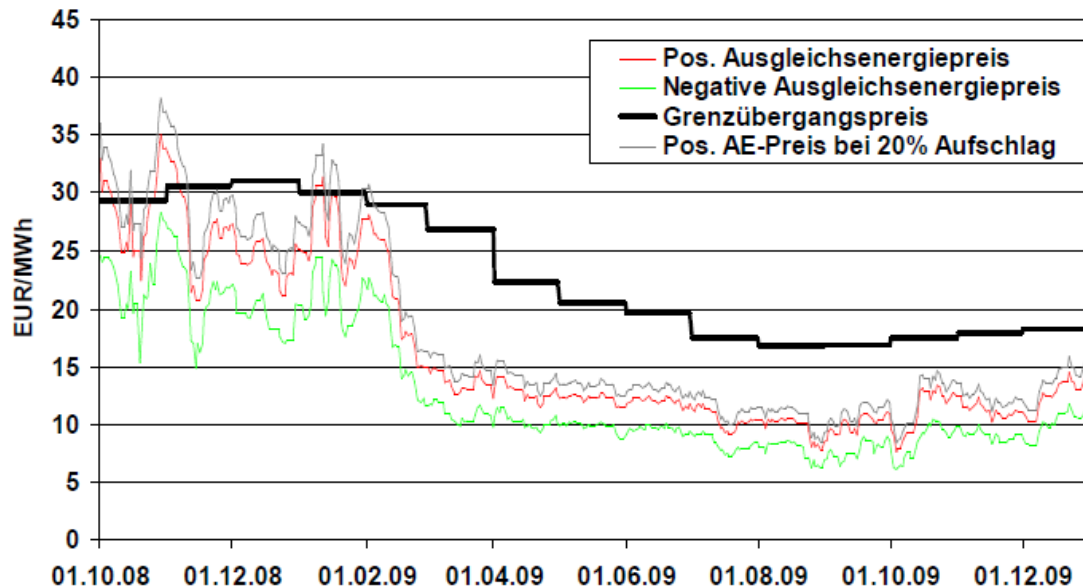


Abb.: Arbitragepotential bei einer rückwirkenden Anhebung des positiven Tagesausgleichsenergiepreis mit dem Faktor 1,2 statt 1,1

Vor diesem Hintergrund erscheint die Vergrößerung von Preisasymmetrien, wie nun von der Bundesnetzagentur empfohlen, wenig oder gar nicht geeignet, die Arbitrageproblematik nachhaltig in den Griff zu bekommen. Andererseits vergrößern Preisasymmetrien die selektive Benachteiligung kleinerer Bilanzkreise, bei denen die geringerer Durchmischung von Abweichungen immer zu spezifisch höheren Pönalen führen. Jede Anhebung des Faktors bedeutet insofern zwangsläufig eine weitere Kostenverschiebung von Standardlastprofilkunden hin zu Industriekunden, insbesondere solchen, die eigene Bilanzkreise unterhalten.

Ein System, das zur Verhinderung von Arbitrage willkürlich einseitige Kostenverschiebungen von einer Kundengruppe zur anderen nach sich zieht, kann nicht verursachungsgerecht sein und widerspricht so dem § 23 des EnWG, nach dem die von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte sachlich gerechtfertigt, transparent und nichtdiskriminierend sein dürfen. Trotz der vielen Stellungnahmen der Marktteilnehmer, in denen gefordert wird, die Tagesausgleichspreise an den kurzfristig auftretenden realen Kosten zu orientieren, will die Bundesnetzagentur an dieser nicht diskriminierungsfreien Regelung festhalten.

Kostenverursachungsgerechtigkeit

Eine der in § 30 GasNZV geforderten Analysen ist die Evaluierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Regel- und Ausgleichsenergiesystems. Leider sind im Evaluierungsbericht aber nur sehr rudimentäre Grundanalysen zu finden, die dazu oftmals nur Teilzeiträume abdecken. Eine Verknüpfung zwischen Kosten, die erzeugt wurden durch eine Kundengruppe auf der einen Seite und den von dieser Kundengruppe tatsächlich geleisteten Einzahlungen in das System fehlt gänzlich.

Es gibt lediglich zwei Tabellen, die vom Ansatz her für eine derartige Analyse und Gegenüberstellung geeignet wären. Auf Seite 32 werden in der folgenden Abbildung 20 die Einnahmen nach Entgeltkomponenten pro Marktgebiet dargestellt.

	NCG		Gaspool		Thyssen H-Gas		Aequamus		OGE-L-Gas	
	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Strukturierungsbeitrag	21.553.697	5	7.440.443	3	1.543.092	5	3.066.913	8	1.331.659	1
Ausgleichsenergie	141.338.769	35	45.453.235	18	7.721.104	28	15.486.825	43	7.494.540	6
Umlage	247.749.182	60	164.481.233	67	16.304.155	58	17.680.070	49	105.431.203	82
Mehr- oder Mindermenge	- 16.294.579		30.321.107	12	2.491.793	9	-7.373.879		14.541.928	11
Summe	394.347.069	100	247.696.018	100	28.060.144	100	28.859.929	100	128.799.331	100
Ausspeisemenge in MWh	333.872.824		311.722.011		45.722.157		79.495.070		138.528.315	
Spez. Kosten	1,18		0,79		0,61		0,36		0,93	
	€/MWh		€/MWh		€/MWh		€/MWh		€/MWh	

Abb.: Kosten des Regel- und Ausgleichsenergiesystems pro Marktgebiet (April 2009 – März 2010)

Da bei den Ergebnissen aber viele Annahmen von der Bundesnetzagentur getroffen wurden, ist zurzeit nur eine tendenzielle Interpretation möglich. Unter der Annahme, dass

die Umlage etwa zu gleichen Teilen von Standardlastprofilkunden und leistungsgemessenen Kunden getragen werden (siehe Abbildung 30 auf Seite 54), ließe sich für das Marktgebiet von Netconnect Germany etwa ableiten, dass leistungsgemessene Kunden 70 % der Einzahlungen leisten, wobei der Rest von den Standardlastprofilkunden eingezahlt wird. Ein Bezug zu den tatsächlich verursachten Kosten wird nicht hergestellt.

Auf Seite 122 findet sich eine Abbildung, in der die Bundesnetzagentur die Regelenergieeinkäufe den Kundengruppen zugeordnet hat. Diese Aufteilung ist allerdings bereits im Ansatz untauglich, da wie an anderer Stelle des Berichtes eingeräumt wird, im Untersuchungszeitraum wahrscheinlich in nennenswertem Umfang bewusst Bilanzkreisdefizite herbeigeführt wurden und sich eine Aufteilung dieser Defizite auf Kundengruppen von vorneherein verbietet. In der Darstellung werden diese Defizite jedoch pauschal einseitig den RLM-Kunden zugeordnet. Insofern ist diese Darstellung grundsätzlich nicht dazu geeignet, den RLM-Kunden oder SLP-Kunden in Summe zuzuordnenden Kostenanteil im jeweiligen Marktgebiet abzuschätzen.

**Verursachung externer Regelenergie April 2009 bis März 2010 nach Kundengruppen
(Ein- und Verkauf ohne Flexibilität)**

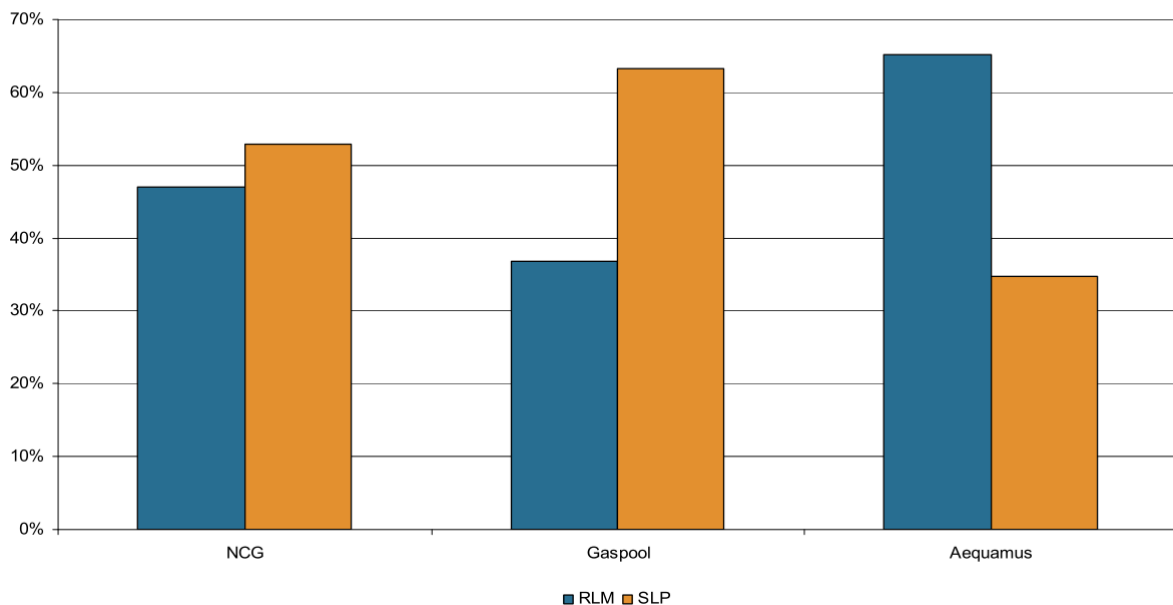


Abb.: Externe Regelenergie nach Kundengruppen

Geht man für eine bezüglich des RLM-Anteils sicher überhöhte Abschätzung von dieser Darstellung aus, müsste im Marktgebiet NCG die Kundengruppe der RLM-Kunden etwa

47% und die der SLP-Kunden 53% der Kosten für externe Regelenergie verursacht haben. Im Vergleich zu den weitergegebenen Kosten wird dabei die ungerechte Aufteilung sehr deutlich:

Wie oben bereits dargelegt, werden RLM-Kunden im Marktgebiet NCG aber 70% der Kosten in Rechnung gestellt, während diese nur für 47% der Systemkosten gemäß der Abbildung „Externe „Regelenergie nach Kundengruppen“ verantwortlich sind. Damit haben die RLM-Kunden in NCG im Zeitraum von April 2009 bis März 2010 23% der Kosten übernommen, die eigentlich von Standardlastprofilkunden hätten bezahlt werden müssen. In Zahlen ausgedrückt haben die RLM-Kunden in diesem Zeitraum 90 Mio. € ungerechtfertigter Weise zu viel bezahlt.

Tatsächlich liegt dieser Wert aber wohl deutlich höher, da ein wesentlicher Teil der den RLM-Kunden zugeordneten Abweichungen in Wirklichkeit auf Arbitragevorgänge zurück geht, die - wie bereits erwähnt - tatsächlich keineswegs einseitig den RLM-Kunden zuzuordnen sind. Unter der – sicher konservativen - Annahme, dass diese bewusst herbeigeführten Ungleichgewichte für wenigstens 50% der Bilanzkreisunterspeisungen verantwortlich sind, würde sich im Diagramm der RLM-Anteil auf ca. 30% reduzieren, während sich der SLP-Anteil auf 70% erhöht. Bei diesen Anteilen kommen die RLM-Kunden für 40% der Kosten auf, die von SLP-Kunden verursacht wurden. Der wahrscheinlich wesentlich realistischere Betrag der Quersubventionierung erhöht sich damit von 90 Mio. € auf 157 Mio. € Für diese Art der Quersubventionierung gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Mit der vorliegenden „Systemkonfiguration“ inklusive den Änderungsvorschlägen wird es jedoch weiterhin nicht möglich sein, die anfallenden Kosten verursachungsgerecht auf die Verursacher zu verteilen. Selbst unter der Annahme, dass alle Kunden gleich viel Systemkosten erzeugen, werden RLM-Kunden immer den größeren Teil der Kosten tragen, da diese neben der Regelenergieumlage zusätzliche Entgeltkomponenten haben, die es für Standardlastprofilkunden nicht gibt.

Prognosequalität bei der Verbrauchsprognose von Standardlastprofilkunden

Die Gruppe der Standardlastprofilkunden zahlt, wie bereits erwähnt, für die auftretenden Tagesabweichungen keine asymmetrischen Ausgleichsenergieentgelte, sondern einen

monatlich gemittelten symmetrischen Preis. Dies wäre ggf. vertretbar, wenn die Prognosen der Standardlastprofilkunden so gut wären, dass verursachte Kosten und Einzahlungen in das System im Gleichgewicht miteinander stehen würden. Dass das aber nicht so ist lässt sich als ein Ergebnis aus dem Evaluierungsbericht auf Seite 68 entnehmen.

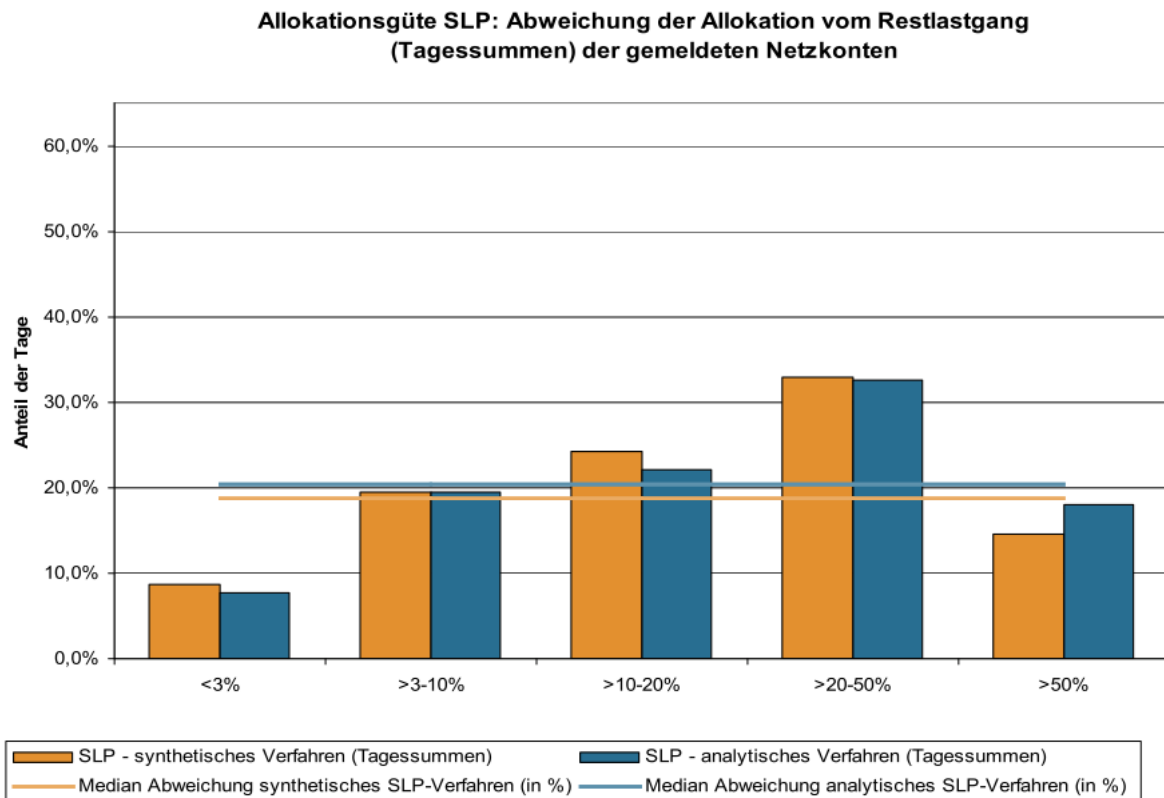


Abb.: Tägliche Prognosegüte der Standardlastprofilverfahren

So liegen z.B. die täglichen Abweichungen zwischen 20% und 50% an über 30% der beobachteten Tage vor. Ein vom VCI und vom VIK in Auftrag gegebenes Gutachten von der Unternehmensberatung KEMA kam bereits Anfang 2009 zu ähnlichen Ergebnissen.

Im Rahmen einer Gleichbehandlung der SLP-Kunden und RLM-Kunden müssten die Abweichungen der SLP-Kunden analog den Abweichungen bei RLM-Kunden auf Basis von asymmetrischen Tagesausgleichspreisen abgerechnet werden.

Als ernsthafte Konsequenz dieser Ergebnisse müssten diese Kosten, die derzeit über die allgemeine Regelenergieumlage sozialisiert werden, den Verursachern diskriminierungsfrei zugeordnet werden. Leider findet sich auch für dieses

Stellungnahme der Industriekunden zum Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas gemäß § 30 GasNZV und zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – [Az.: BK7-11-044]

Untersuchungsergebnis kein entsprechender Handlungsvorschlag der Bundesnetzagentur.

Stellungnahmen der Marktteilnehmer

Unternehmern / Verband	Soll RLMoT unverändert beibehalten werden?	Tagesausgleichsentgelte / Orientierung an Beschaffungskosten?
Bayerngas	ja	keine Angabe, symmetrische Preise gefordert
BDEW	ja, aber Verzicht auf 5%-Toleranz	ja
bne	ja, aber Verzicht auf 5%-Toleranz	ja
BP	keine Angabe	keine Angabe
EEX	keine Angabe	nein
EFET	ja, aber Verzicht auf 5%-Toleranz	ja, mit symmetrischen Preisen
EGM	keine Angabe	keine Angabe
EnBW	nein	ja, mit symmetrischen Preisen
E.ON	nein	ja, ohne symmetrische Preise
GasUnion	ja	ja
GDF Suez	ja	nein
GEODE	nein	ja, ohne symmetrische Preise
MVV	ja	nein
Rheinenergie	keine Angabe	keine Angabe
RWE	ja, aber Verzicht auf 5%-Toleranz	nein
Shell	keine Angabe	nein
SW Leipzig	ja, aber Verzicht auf 5%-Toleranz	ja, mit symmetrischen Preisen
SWB Bilanzkreiskoop.	keine Angabe	keine Angabe, symmetrische Preise gefordert
SW München	ja	nein, ohne symmetrische Preise
Thüga	nein	ja
VIK	ja	ja, mit symmetrischen Preisen

Abb.: Stellungnahmen der Marktteilnehmer

Wie aus den Stellungnahmen der Marktteilnehmer ersichtlich wird, spricht sich der weit überwiegende Teil für eine Beibehaltung der Regelungen für die RLMoT-Kundengruppe ohne Beteiligung an der Regelenergieumlage aus. Ebenso fordert die Mehrheit der Marktteilnehmer die Tagesausgleichsentgelte an den Beschaffungskosten zu orientieren. Begründet wird dies von den Befürwortern ausnahmslos mit der systemimmanenten

Arbitrageproblematik. Trotz dieser Mehrheitsforderungen hat die Bundesnetzagentur mit ihren Vorschlägen einen eher gegensätzlichen Kurs eingeschlagen.

Weiterhin mangelnde Transparenz

Die Bundesnetzagentur hat es auch mit dem Evaluierungsbericht leider nicht vermocht, endlich die seit Jahren vom VCI/VIK geforderte Transparenz herzustellen. Mit den im Bericht zur Verfügung gestellten Informationen kann das vom Verordnungsgeber anvisierte Ziel, die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichs- und Regelenergiesystems nach GABi Gas nicht erreicht werden. Folgende Informationen sind nach Ansicht von VIK und VCI essentiell, um eine ausreichende informationelle Basis für eine angemessene Beurteilung herzustellen:

- Angabe über die effektiven Kosten des Gesamtsystems
- Angabe über Beteiligung der verschiedenen Kundengruppen an den Kosten des Regelenergiesystems (Stundenpönanalen, Tagespreisasymmetrien, Regelenergieumlage) – durch Saldierung positiver und negativer Ausgleichsenergie Transparenz im Evaluierungsbericht geringer als im Strombereich von BNetzA per Festlegung vorgeschrieben.
- Angabe über Defizite aus Differenz zwischen Ausgleichspreisen und Beschaffungskosten.
- Differenzierte Angabe zum Bedarf an Ausgleichsenergie innerhalb der RLM-Kundengruppen.
- Problem der kostenmäßigen Ungleichbehandlung von Abweichungen im RLM- und SLP-Bereich nicht adressiert.

Fazit

Entgegen den vielen Analyseergebnissen und Marktmeinungen sieht die Bundesnetzagentur keinen wesentlichen Reformbedarf für das bestehende

Bilanzierungssystem. Eine Einschätzung, die vom VIK, VCI und anderen Marktteilnehmern, wie dargelegt, nicht geteilt werden kann.

Schon die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten gem. § 62 Abs. 1 EnWG aus dem Jahre 2009 auf die sozialisierende Wirkung des Umlagekontos hin. Dort heißt es auf den Seiten 102 und 103: „Weiterer Kritikpunkt ist die sozialisierende Wirkung des Umlagekontos je Marktgebiet. Ein am Umlageverfahren beteiligter Kunde trägt in Abhängigkeit von seinem tatsächlichen Verbrauch anteilig die Kosten bzw. Erlöse, die über das Umlagekonto verrechnet werden. Dieses Verfahren tritt unabhängig davon in Gang, wie gut der Kunde prognostiziert worden ist. Ein Endkunde der Fallgruppe sonstiger registrierter Leistungsmessung mit einer Prognosegüte von +/- 1 % stellt sich in Bezug auf die Regelenergieumlage bei einem identischen tatsächlichen Verbrauch nicht besser als ein Kunde mit einer Prognosegüte von +/- 15 %, obwohl auf den zuletzt Genannten in der Regel ein höherer Anteil an der Regel- und Ausgleichsenergie entfällt.“

Bislang wurde eine grundsätzlich sinnvolle Anreizwirkung zur systemstabilisierenden stündlichen Prognose mittels Befreiung der Kundengruppe RLMoT von der Regelenergieumlage geschaffen. Die Ausnahme von der Regelenergieumlage wurde von der Bundesnetzagentur in den Ausführungen zum Festlegungsverfahren von 2008 sinnvollerweise mit dem geringeren Regelenergiebedarf begründet. Dieser grundsätzlich gute (allerdings noch verbesserungswürdige) erste Ansatz der Gleichbehandlung aller Kunden in der Frage der Verursachungsgerechtigkeit und der Abkehr von einer ungerechtfertigten Sozialisierung soll jedoch wieder eliminiert werden, denn die RLMoT-Kundengruppe soll nach den Vorschlägen der Bundesnetzagentur nun auch in den Kreis der Umlagebeteiligten mit aufgenommen werden. Für Industriekunden bedeutet diese Ausgestaltung des Bilanzierungssystems eine noch verschärfte ungerechtfertigte Kostenbelastung, gerade bei eigenständiger Teilnahme am Großhandelsmarkt.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Bericht den Anforderungen aus der GasNZV nicht gerecht wird.

Die zentralen Forderungen des VIK und des VCI lauten deshalb:

- eine Anreizwirkung zur hinreichend guten Tagesprognose nicht durch immer gravierendere Asymmetrien der Tagesausgleichspreise sondern über eine ex post Kopplung der symmetrischen Preise an die Regelenergiekosten zu setzen und

- den oben genannten ersten Ansatz einer Gleichbehandlung der Kundengruppen (Einführung der RLMoT-Kundengruppe ohne Beteiligung an der Regelenergieumlage) nicht zu revidieren, sondern vielmehr im Gegenteil so zu reformieren, dass die anfallenden Kosten noch verursachungsgerechter umgelegt werden. Die Einführung der 5%igen Tagestoleranz für Industriekunden ohne Beteiligung der RLMoT-Kundengruppe an der Regelenergieumlage wäre ein erster notwendiger Schritt.



**Stellungnahme der Industriekunden zum Bericht der Bundesnetzagentur zur
Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas
gemäß § 30 GasNZV und zur Änderung der Festlegung in Sachen
Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – [Az.: BK7-11-044]**

Kurzbewertung und Kernforderungen

1. Juni 2011

**Umsetzung der neuen Vorgaben aus § 23 GasNZV (RLM-Toleranz) durch
Änderungsfestlegung**

Die Einführung der 5%-Toleranz, wie vom Verordnungsgeber vorgeschrieben, wird ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird den leistungsgemessenen Kunden endlich Zugang zum an sich „kostenlosen“ Netzpuffer gewährt, der von Standardlastprofilkunden schon seit Systemeinführung genutzt werden kann.

Ausweitung der an der Umlage beteiligten Kundengruppen

Eine Beteiligung weiterer Kundengruppen an der Regelenergieumlage wird abgelehnt. Im Bericht findet sich keine Analyse, die einen Zusammenhang zwischen der 5%-Toleranz und einem möglichen Anstieg des Regelenergiebedarfes herstellt.

Eine Beteiligung dieser Kundengruppen an der Regelenergieumlage entspricht einer Abkehr des mit GABi Gas richtigerweise eingeführten Prinzips der Netzstabilisierung einer stundengenauen Einspeisung, verbunden mit einer Befreiung von der Regelenergieumlage.

Einführung symmetrischer Ausgleichsenergieentgelte durch Absenkung des Faktors für die Bildung des negativen Ausgleichsenergieentgelts auf 0,8

Eine Absenkung des Faktors auf 0,8 wird abgelehnt. Nach Verständnis des VIK und des VCI handelt es sich bei diesem Vorschlag nicht um einen symmetrischen Preis im „klassischen Sinne“. Ein symmetrischer Preis (auch bekannt als „Einpreissystem“) bedeutet, dass der Kunde, bei dem die Abnahme niedriger ist als die Beschaffung, denselben Preis für sein überschüssiges Gas erhält, wie derjenige Kunde, der seinen Bilanzkreis unterspeist hat, in derselben Bilanzierungsperiode bezahlen müsste. (analog dem Bilanzierungssystem im Strombereich).

Die Absenkung des Faktors für die Bildung des negativen Ausgleichsenergieentgeltes von derzeit 0,9 auf 0,8 bedeutet im Ergebnis nichts anderes als eine Kostenverschiebung von Standardlastprofilkunden hin zu leistungsgemessenen Kunden. Die Lücke zur bewussten Ausnutzung des Systems wird damit ebenfalls nicht geschlossen.

Abrechnung der Netzkonten

Die monatliche Abrechnung von Netzkonten erhöht den Anreiz für Netzbetreiber das schlecht funktionierende System der Prognose von Standardlastprofilkunden zu verbessern. Ein wirklich effektiverer Anreiz besteht aber erst dann, wenn die Netzkonten täglich abgerechnet werden.

Standardisierung von Regelenergieprodukten

Die Standardisierung von Regelenergieprodukten wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere stellen hohe Losgrößen eine Markteintrittsbarriere für Industriekunden dar, die es aufzuheben gilt. Verbunden mit niedrigen Losgrößen sollte ein automatisches Pooling der Anbieter vorgenommen werden, die unter die Mindestlosgröße fallen.

Verbesserung der Transparenz

Um die für ein solches System notwendige Transparenz zu schaffen, sollten mindestens folgende Daten regelmäßig veröffentlicht werden.

- Angabe über die effektiven Kosten des Gesamtsystems
- Angabe über Beteiligung der verschiedenen Kundengruppen an den Kosten des Regelenergiesystems (Stundenpönanalen, Tagespreisasymmetrien, Regelenergieumlage) ; im Evaluierungsbericht ist die Transparenz infolge der Saldierung positiver und negativer Ausgleichsenergie geringer als im Strombereich von der BNetzA per Festlegung vorgeschrieben.
- Angabe über Defizite aus Differenz zwischen Ausgleichspreisen und Beschaffungskosten.
- Differenzierte Angabe zum Bedarf an Ausgleichsenergie innerhalb der RLM-Kundengruppen.

Kernforderungen von VIK / VCI zur Änderung des Systems

- Symmetrische Tagesausgleichspreise (Ein-Preis-System) für alle Kundengruppen (analog Stromnetz) mit Kopplung der Ausgleichsenergiepreise an den Systemzustand über zeitnahen Ausgleich der Regelenergiekosten
- Bilanzkreise mit entsprechender Möglichkeit müssen weiterhin Anreiz erhalten, den Bedarf an untertägiger Ausgleichsenergie zu minimieren:
Erhalt der Wahlfreiheit für Lieferanten von RLM-Kunden zur Wahl einer stündlichen Bilanzierungsperiode (Nachfolgeregelung zu RLMoT) – im Gegenzug Freistellung von der Regelenergieumlage
- Umgehende Schaffung von Transparenz zur Verursachung und Bezahlung von Regel- und Ausgleichsenergiekosten (ohne Transparenz keine Verursachungsgerechtigkeit)
- Umgehende Einführung des Ex-Post-Balancings (rückwirkende Saldierung von Bilanzkreisen) wie im Stromnetz zur Verringerung einseitiger Benachteiligung kleinerer Bilanzkreise – Abbau von Marktbarrieren
- Umsetzung der Toleranzgrenze von 5% für zeitversetzten Naturalausgleich (§ 23 Abs. 3 GasNZV)